

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 23.01.2026	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.3	Bezeichnung der Vorlage: Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und die NEW NiederrheinWasser GmbH hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserlabor Niederrhein GmbH		Datum: 23.01.2026
Vorlage-Nr: VO/0005/26			Bürgermeister: i.V. gez. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	03.02.2026	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung	
Ö	10.02.2026	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung](#)

[\(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Bei der Wasserlabor Niederrhein GmbH (WLN) handelt es sich um eine mittelbare Beteiligung des Kreises, die über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW NiederrheinWasser GmbH gehalten wird.

Aufgrund einer Anpassung des Handelsgesetzbuches an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen die Behandlung von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da in der Vergangenheit durch die Bezirksregierung im Rahmen der Anzeigen nach § 115 GO NRW darauf geachtet wurde, dass ein Verweis auf die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW auch in den Gesellschaftsverträgen enthalten war, hat fast jede kommunale Gesellschaft in der Satzung einen entsprechenden Passus, der sie verpflichtet, dass sie nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss aufzustellen und zu prüfen hat. Dieser Passus muss nun in den Satzungen der Gesellschaften geändert werden, um der Intention des Landesgesetzgebers zu folgen.

Ebenfalls im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist der § 108 Abs. 1 Nr. 9 (alt) entfallen, der Regeln für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse enthielt. Auch auf diesen Paragraphen wird in den Gesellschaftsverträgen regelmäßig verwiesen. Diese Verweise müssen entfallen, da sie sonst ins Leere laufen würden. Die Veröffentlichung richtet sich zukünftig auch nach den Regelungen des HGB.

Die WLN erfüllt die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft nach HGB. Gesellschafter sind die NEW NiederrheinWasser GmbH (45,0 %), die SWN EuW (25,1 %) und die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (29,9 %). Die Gesellschaft und die Gesellschafter streben hier die Nutzung der Möglichkeiten des 3. NKFVG an. Die Gesellschafter behalten sich aber ausdrücklich vor, eine Prüfung des Jahresabschlusses incl. eines ggf. zu erstellenden Lageberichts zu verlangen.

Zusätzlich werden Regelungen zur Abhaltung von Hybridsitzungen und zur Digitalisierung der Gremienkommunikation in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Die sich ergebenden Änderungen sind in der beigefügten Anlage (Synopse) zusammengefasst.

Der Beschluss zur Gründung der Gesellschaft steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 GO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung schlägt vor:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt,

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wasserlabor Niederrhein GmbH (WLN) wird entsprechend der Anlage (Synopsis Alte Regelung – Neue Regelung) zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt Wegberg in der Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH wird ermächtigt, den Änderungen zuzustimmen.

Kosten und Finanzierung:

Keine

Alternativen:

Die Verwaltung schlägt keine vor.

Anlage/n:

Anlage 1: Synopsis des Gesellschaftsvertrages der WLN

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Giesche

Stv. Des
Kämmerers

Gez. Karneth

Erste Beigeordn.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

Vorschrift	Alte Regelung	Vorschrift	Neue Regelung	Begründung
In § 6 werden Abs. 3 und 4 neu eingefügt. Daher verschieben sich die bestehenden § 6 Abs. 3-6 um zwei Ziffern nach hinten.				
		§ 6 Abs. 3	Außer in Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch mündlich, schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Die Herbeiführung solcher Beschlüsse obliegt der Geschäftsführung, die auch für eine unverzügliche Niederschrift und deren Verteilung unter Beachtung der Vorschriften des § 6 Absatz 7 zu sorgen hat. Derartige Beschlüsse sind in die Niederschrift über die jeweils nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen.	Modernisierung: digitale Kommunikationsmittel, §§ 48-51 GmbHG
		§ 6 Abs. 4	Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt.	Modernisierung: digitale Kommunikationsmittel, §§ 48-51 GmbHG
§ 6 Abs. 3	Die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit	§ 6 Abs. 5	Die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform, beispielsweise per E-Mail,	Modernisierung: digitale Kommunikationsmittel, §§ 48-51 GmbHG

Synopsis zum Gesellschaftsvertrag der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

Vorschrift	Alte Regelung	Vorschrift	Neue Regelung	Begründung
	und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlage. Die Einberufung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder mit Telefax mit einer Frist von 3 Tagen erfolgen.		unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussvorlage. Die Einberufung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder fernmündlich mit einer Frist von 3 Tagen erfolgen.	
§ 9 Abs. 2	Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Jahresabschluss-Bilanz (§ 266 HGB), Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) und Anhang (§§ 284 ff. HGB) sowie einen Lagebericht (§§ 289 ff. HGB) nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.	§ 9 Abs. 2	Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach Maßgabe der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafter können auch auf die Aufstellung eines gegebenenfalls erforderlichen Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
§ 9 Abs. 3	Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers	§ 9 Abs. 3	Hat nach den Bestimmungen des Gesetzes oder der Gesellschafter eine	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024:

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

Vorschrift	Alte Regelung	Vorschrift	Neue Regelung	Begründung
	hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.		Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen.	Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
§ 9 Abs. 4	Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erweitern.	§ 9 Abs. 4	Streichung	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
§ 9 Abs. 5	Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Geschäftsführung unverzüglich nach Vorliegen des Prüfberichts diesen an die Städte Duisburg, Mönchengladbach, Neuss und Viersen übermitteln.	§ 9 Abs. 5	Streichung	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
Aufgrund der Streichung von § 9 Abs. 4 und 5 rücken § 9 Abs. 6-8 zwei Ziffern vor.				
§ 9 Abs. 7	Die Transparenzregelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,	§ 9 Abs. 5	Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des eventuell zu erstellenden Lageberichts richtet sich nach den für die	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die

Synopsis zum Gesellschaftsvertrag der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH

Vorschrift	Alte Regelung	Vorschrift	Neue Regelung	Begründung
	zuletzt geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 findet Anwendung.		Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu beachten.	kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften
§ 9 Abs. 8	Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger. Ergänzend gilt § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c) GO NRW für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.	§ 9 Abs. 6	Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger.	Gesetzgebungsverfahren vom 17.04.2024: Erleichterungen für die kleinst-, kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften